



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die CDU-Fraktion

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. August 2018

Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.06.2018, Nr. 81/2018 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV 18-V-05-0015

Anfrage:

Stände zum Verkauf von Spargel und anderem Gemüse sowie von Obst und Blumen

An zahlreichen Stellen innerhalb des Stadtgebietes bieten diverse Händler an kleineren und größeren Ständen Spargel und anderes Gemüse sowie Obst und Blumen zum Verkauf an.

Ich bitte den Magistrat darum, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele solcher Stände sind aktuell in der Landeshauptstadt Wiesbaden ordentlich angemeldet?
2. Wie viele solcher Stände waren jeweils in den Jahren 2013 bis 2017 gemeldet?

Ich bitte den Magistrat darum, die nachfolgenden Fragen in Form einer Übersicht zu beantworten:

3. An welchen Standorten befinden sich aktuell solche Stände (Stadtteil und Straße)?
4. Für welche Dauer haben diese Stände eine Genehmigung seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden erhalten?
5. Welche Sondernutzungsgebühren werden für diese Stände erhoben?
6. An welchen Ständen werden regionale und/oder überregionale Produkte verkauft?
7. Gibt es eine besondere Praxis bei der Vergabe von Genehmigungen von Ständen, die regionale und/oder überregionale Produkte anbieten?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Für 2018 sind bislang 43 Ausnahmegenehmigungen zum Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten an Straßen von der Straßenverkehrsbehörde erteilt worden (Stand: 19.07.2018).

Genehmigt werden lediglich Verkaufsstände auf öffentlichen Verkehrsflächen. Auf Privatflächen sind nur die Stände genehmigungspflichtig, die eine unmittelbare Auswirkung auf den öffentlichen Verkehr haben. Das heißt „wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können“ (§ 33 Absatz 1 StVO). Dies ist zu Beispiel durch die am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuge in der Grorother Straße und Kirschblütenstraße in Wiesbaden-Frauenstein der Fall, obwohl sich die Verkaufsstände auf Privatgelände befinden. Daneben gibt es im Stadtgebiet noch eine Vielzahl von Verkaufsständen auf Privatflächen (z.B. Supermarktparkplätzen, Tankstellen etc.) die nicht genehmigungspflichtig sind, da sich das gesamte Geschehen (Verkauf, Parken etc.) auf dem Privatgelände abspielt.

Zu 2:

2016 wurden 48 Ausnahmegenehmigungen zum Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten an Straßen erteilt und 2017 waren es 45 Ausnahmegenehmigungen. Für die Jahre 2013-2015 liegen (auch aus Datenschutzgründen) keine Unterlagen mehr vor.

Zu 3 und 4:

Standort	Ortsbezirk	Genehmigungszeitraum					
Bereich Innenstadt							
Dotzheimer Straße Ecke Schwalbacher Straße		04	05	18	20	08	18
Beethovenstraße Ecke Frankfurter Straße		11	05	18	31	10	18
Frankfurter Straße Ecke Langenbeckplatz		10	05	18	31	08	18
Klarenthaler Straße Ecke Lahnstraße		20	05	18	20	08	18
Adelheidstraße Ecke Moritzstraße		25	04	18	25	07	18
Luisensplatz		26	05	18	26	07	18
Dotzheimer Straße Ecke Schwalbacher Straße		21	05	18	31	07	18
Luisenplatz		21	05	18	31	07	18
Bahnhofstraße 75		21	05	18	31	07	18
Bahnhofstraße 75		20	05	18	31	07	18
Bahnhofstraße 75		14	04	18	14	07	18
Van Dyck-Straße Ecke Walkmühltalanlagen		14	04	18	14	07	18
Luisenplatz		14	04	18	14	07	18
Faulbrunnenplatz		25	04	18	25	07	18
Luisenplatz		30	05	18	22	07	18
Dotzheimer Straße 68, Ecke Klarenthaler Straße		31	05	18	08	08	18
Neroberg		16	06	18	26	08	18

Bereich Ost /AKK							
Boelckestraße Höhe Gärtnerei Hanns	Kastel	05	05	18	31	10	18
Boelckestraße Höhe Gärtnerei Hanns	Kastel	26	05	18	26	07	18
Pfarrmorgen, Lange Seegewann	Delkenheim	02	05	18	31	07	18
L 3039	Bierstadt, Igstadt	02	05	18	31	07	18
Bereich West							
Grorother Straße L3441 - 587 Flur 20/134	Schierstein	15	05	18	01	11	18
Grorother Straße L3441 - 587 Flur 19/129	Schierstein	25	05	18	31	10	18
Grorother Straße L3441 - 587 Flur 20, Flurstück 180/1	Schierstein	01	05	18	31	10	18
Donnersbergstraße 8a/b	Biebrich	01	04	18	24	07	18
Kirschblütenstraße Flur 11 Flstck 2/40	Frauenstein	18	05	18	31	07	18
Kirschblütenstraße Flur 12, Flstck 208+209	Frauenstein	01	06	18	15	09	18
Grorother Straße oberhalb Intra Tankstelle (Haus-Nr.3)	Schierstein	01	05	18	30	11	18
Grorother Straße Gem. Im Leusert	Schierstein	01	05	18	30	11	18
Hofgartenplatz	Sonnenberg	01	03	18	31	03	18
Kirschblütenstraße 90	Frauenstein	01	06	18	15	08	18
Grorother Straße Gem. Im Leusert	Schierstein	16	04	18	31	10	18
Hofgartenplatz	Sonnenberg	29	03	18	30	06	18
Grorother Straße oberhalb ehem. Intra-Tankstelle	Schierstein	09	04	18	30	09	18
Grorother Straße Flur 20 Flstck. 141/1	Schierstein	15	05	18	31	08	18
Kirschblütenstraße Flur 12, Flstck 207	Frauenstein	15	05	18	31	08	18
Hofgartenplatz	Sonnenberg	21	05	18	31	07	18
Grorother Straße Flur 20 Flstck. 192/2	Schierstein	01	06	18	15	08	18
Kirschblütenstraße Flur 11 Flstck 102/2	Frauenstein	01	06	18	15	08	18
Kirschblütenstraße Flur 12 Flstck 202	Frauenstein	01	06	18	31	08	18
Wilfried-Ries-Straße	Klarenthal	01	06	18	31	12	18
Kirschblütenstraße 93	Frauenstein	04	06	18	31	10	18
Grorother Straße Gem. 577 Flur 18 Flurstück 29/1	Frauenstein	30	05	18	31	10	18

Zu 5:

Für Selbsterzeuger werden derzeit keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 € für einen Genehmigungszeitraum bis maximal 12 Monate erhoben. Bei einem Warenverkauf von Nicht-Selbsterzeugern (z.B. Imbissstände etc.) wird eine tägliche Sondernutzungsgebühr von 40,00 € (pro Stand- bzw. Verkaufstag) und eine Verwaltungsgebühr von 230,00 € für einen Genehmigungszeitraum bis maximal 12 Monate erhoben. Ob zukünftig auch für Selbsterzeuger eine Sondernutzungsgebühr erhoben wird, wird im Rahmen einer Neufassung der Sondernutzungssatzung geprüft.

Zu 6:

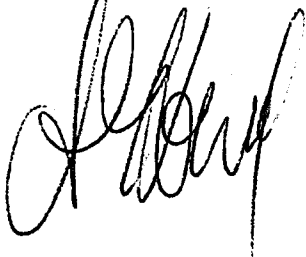
Aus verkehrsbehördlicher Sicht ist im Genehmigungsverfahren die Unterscheidung regional/ überregional nicht von Bedeutung und wird daher bei der Antragstellung auch nicht abgefragt. Es wird seit Frühjahr 2018 lediglich folgender Satz in die Genehmigung aufgenommen:

„...selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse unter Beachtung der gewerbrechtlichen Normen wie z.B. Gewerbeordnung, Hessisches Ladenöffnungsgesetz, Hess. Feiertagsgesetz etc. zu verkaufen“.

Zu 7:

Siehe 6. Grundsätzlich ist vom Antragsteller der beigefügte Antragsvordruck auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. B. B.', written in a cursive style.

Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Waren an der Straße



Erstantrag Folgeantrag

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Oberbürgermeister
Allgemeine Ordnungsbehörde
Straßenverkehrsbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Servicestelle
Telefon/☎: 0611 31-8495
Fax/☎: 0611 31-3912
E-Mail/✉: strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Angaben zur Person		
Name, Vorname bzw. Firma	Geburtsdatum	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon/Handy	Fax	E-Mail Adresse
Privatanschrift (nur bei Einzelunternehmen)		
Folgende Produkte werden verkauft:		
<input type="checkbox"/> Es wird versichert, dass alle o.g. Produkte aus eigenem Anbau / eigener Produktion stammen		
Benötigte Verkehrsfläche (Standplatz):		
<input type="checkbox"/> öffentliche Fläche <input type="checkbox"/> private Fläche		
Straße, Weg etc. (ggfs. Lageskizze beifügen):		
Flur:		
Flurstück:		
Maße Standplatz:		
Zeitraum:		
Besonderheiten:		
Hinweis Der öffentliche Straßenraum darf nur mit einer Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden genutzt werden. Für jede Sondernutzung kann eine zusätzliche Sondernutzungsgebühr gemäß der Satzung Wiesbaden erhoben werden. Ihre personenbezogenen Daten, das sind neben Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung, auch Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail Adresse, werden -sofern hier angegeben- gespeichert und stehen anderen Ämtern der Stadtverwaltung Wiesbaden ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zur Verfügung.		
Datum	Unterschrift(en)	